

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle des Maß- und Eichgesetz (MEG) durch BGBl. I Nr. 115/2010 wurden die in § 45 MEG enthaltenen Bestimmungen zu Sicherungszeichen neu gefasst. Die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherungszeichen wurde damit genauer geregelt. Nun soll der Sicherungszeichenträger („ermächtigte Person“) die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen mit messgerätespezifisch adäquaten Methoden prüfen und nachvollziehbar dokumentieren. Dadurch kann auch im Zeitraum zwischen Reparatur eines Messgerätes (welches sodann von einer ermächtigten Person auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen zu überprüfen ist) und dessen Eichung die Abgabe der richtigen Produktmenge für den Konsumenten sichergestellt werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Antrag auf Erteilung der Ermächtigung):

Zur Anbringung von Sicherungszeichen können nur physische Personen ermächtigt werden, die über die erforderliche Zuverlässigkeit sowie über eine für die betreffenden Messgeräte einschlägige fachliche Ausbildung verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufsausübung nachweisen können. Dabei wird ebenso die EDV-spezifische Ausbildung des Antragstellers – soweit für das spezifische Messgerät erforderlich – geprüft. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) hat sich vom Vorliegen der Voraussetzungen zu überzeugen und gegebenenfalls die Ermächtigung zu erteilen.

Ob die Voraussetzungen gegeben sind, ist in einem Ermittlungsverfahren gemäß §§ 37 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung, zu überprüfen. Insbesondere wegen § 46 AVG (Unbeschränktheit der Beweismittel) sind keine näheren Regeln über das Procedere dieser Überprüfung nötig.

Die in Z 4 enthaltene Formulierung wurde entsprechend des bewährten § 72 Bundesvergabegesetz 2006 in der geltenden Fassung formuliert, um auch im Ausland (insb. in Grenznähe) ansässige Personen nicht unsachlich auszuschließen.

Z 5 soll im Falle einer notwendigen Spezialisierung von Servicetechnikern etc. eine Ermächtigung bezüglich Teilkomponenten ermöglichen. Beispielsweise bei Betriebsstoffmessanlagen („Zapfsäulen“) betrifft dies EDV- und Kassasysteme.

In speziellen Fällen soll von einer Überprüfung des Messgerätes auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen abgesehen werden können. Dies ist gegeben, wenn Messgeräteteile repariert oder ausgetauscht werden, die offensichtlich keinen Einfluss auf die Messwertermittlung und -wiedergabe haben.

Als wichtigstes Anwendungsgebiet seien hier EDV- und Kassasysteme als Messgeräteteile von Betriebsstoffmessanlagen („Zapfsäulen“) genannt. Hier hat eine Untersuchung des BEV ergeben, dass bei solchen Reparaturen die Verkehrsfehlergrenzen zu fast 100 % eingehalten werden können, ohne dass eigens eine messtechnische Prüfung der gesamten Anlage durchgeführt werden muss. Damit entfällt auch der – aus Sicht des BEV unvermeidbare – Aufwand für die messtechnische Prüfung.

In allen anderen Fällen ist mit der Antragstellung das Verfahren zu beschreiben, wie die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft wird. Das Verfahren muss selbstverständlich auch geeignet sein, die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen festzustellen. Anforderungen an die bei der Überprüfung zu verwendenden Messgeräte enthält § 11 Abs. 3.

Zu § 2 (Erteilung der Ermächtigung):

Das im Amtsblatt für das Eichwesen zu veröffentlichende Verzeichnis jener Firmen, an die man sich wenden kann, um von einer ermächtigten Person Reparatur samt Sicherungszeichenanbringung zu erhalten, unterstützt die Messgeräteverwender.

Sinnvollerweise wird das Verzeichnis nach derzeitigen Gesichtspunkten (es gibt ca. 150 einschlägige Firmen) nur nach Messgerätearten zu gliedern sein. Von einer verbindlichen Normierung der Gliederung in der Verordnung wird aber Abstand genommen, um auf die zukünftige Entwicklung angemessen reagieren zu können. Denkbar wäre für die Zukunft unter anderem (zB bei einer starken Erhöhung der Zahl der einschlägigen Firmen) auch eine Gliederung nach regionalen Gesichtspunkten.

Von einer Veröffentlichung der Namen der (derzeit ca. 600) ermächtigten Personen wird unter Aspekten des Datenschutzes und der (im Vergleich zu den einschlägigen Firmen) erhöhten Fluktuation Abstand genommen.

Für die Änderung oder Erweiterung des Umfanges der Ermächtigung sind gegenüber einer erstmaligen Erteilung der Ermächtigung geringere Verwaltungsabgaben zu entrichten (vgl. Tarif L der Eichgebührenverordnung 2013, BGBl. II Nr. 311/2013).

Zu § 4 (Erlöschen und Zurücklegen der Ermächtigung):

Diese Bestimmung wurde entsprechend der §§ 85 und 86 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung formuliert.

Zu § 5 (Entzug der Ermächtigung):

Diese Bestimmung ist eine nähere Ausgestaltung des § 45 Abs. 6 MEG. Der Entzug kann aus Rechtschutzgründen nur mit Bescheid erfolgen.

Da die Ermächtigung zur Anbringung von Sicherheitszeichen ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis voraussetzt, ist die Ermächtigung weiters zu entziehen, wenn die ermächtigte Person den Arbeitgeber wechselt, in den Ruhestand tritt oder – ohne Wechsel des Arbeitsgebers – eine inhaltlich andere Tätigkeit (vgl. § 1 Z 9) übernimmt.

Das BEV erlangt unter anderem aufgrund der Verpflichtung des § 13 von diesen Sachverhalten Kenntnis, die Nichteinhaltung des § 13 durch die ermächtigte Person ist durch § 63 Abs. 1 MEG sanktioniert.

Zu § 6 (Verwarnung):

Ein leichter Verstoß ist jedenfalls dann nicht gegeben, wenn der Verstoß unter § 5 Abs. 2 Z 3 fällt. Beispiele für leichte Verstöße sind verspätete Meldungen oder unvollständige Meldungen.

Da die Verwarnung (nach Parteiengehör) mit Bescheid erfolgt, kann sich die ermächtigte Person gegen eine vermeintlich unrichtige Verwarnung mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wenden.

Zu § 7 (Ausführungsformen von Sicherheitszeichen):

Das Sicherheitszeichen hat Monat und Jahr der Anbringung zu enthalten. Diese Angaben sind nötig, damit festgestellt werden kann, ob das Sicherheitszeichen noch gültig (vgl. § 45 Abs. 8 MEG) ist und somit das Messgerät im eichpflichtigen Verkehr verwendet oder bereitgehalten werden darf.

Zu §§ 8 bis 10 (Plomben, Etiketten):

Die Maßangaben stellen Mindestgrößen dar, die auch überschritten werden können. Wenn die Schriftgröße bei Klebeetiketten gemäß § 10 Abs. 5 mindestens 4 mm zu betragen hat, so wäre eine Schriftgröße von 4 oder 5 mm zulässig, eine Schriftgröße von 3 mm nicht.

Nähere Regeln zu Größen und Materialien bei Eichung befinden sich in den §§ 18 ff Eich-Zulassungsverordnung, BGBl. 917/1993 in der geltenden Fassung, sowie § 8 EichstellenV, BGBl. II Nr. 93/2004.

Zu §§ 11 und 12 (Anbringung von Sicherheitszeichen):

Um die Verwendung von Messgeräten nach Reparaturen bis zur Eichung zu ermöglichen, konnte gemäß § 45 Abs. 2 MEG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 115/2010 das BEV durch Bescheid geeignete Personen ermächtigen, die Messgeräte „nach erfolgter Justierung“ mit Sicherheitszeichen zu verschließen, um Eingriffe in das Messgerät, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben können, bis zur Eichung zu verhindern.

In vielen Fällen war eine Justierung des Messgerätes nicht zwingend erforderlich, da die messtechnischen Eigenschaften nach wie vor die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen sichergestellt haben (zB bei bloßem Batterietausch). Dennoch war die Abgrenzung nicht eindeutig.

Vor der MEG-Novelle BGBl. I Nr. 115/2010 erteilte Ermächtigungsbescheide sahen daher lediglich vor, dass eine Justierung durchzuführen ist, danach erteilte Ermächtigungsbescheide forderten die Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen, wobei im Verfahren zur Erteilung noch kein Verfahren dazu vorab dem BEV bekannt zu geben und von diesem zu überprüfen war.

Unabhängig davon besteht aber auch hier die Verpflichtung, vor der Anbringung des Sicherheitszeichens die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen zu überprüfen. Die Prüfung der Geeignetheit der Verfahren ist nachzuholen (vgl. Erläuterungen zu § 16).

Die Anforderungen an die bei der Überprüfung verwendeten Messgeräte gemäß Abs. 3 wurden entsprechend § 3 Abs. 7 und 8 der Eichstellenverordnung, BGBl. II Nr. 93/2004 in der geltenden Fassung formu-

liert. Die Überprüfung ist zu dokumentieren, wobei die Dokumentation auch Angaben zu verwendeten Messgeräten zu enthalten hat (zB Seriennummer, Kalibrierscheinnummer o.ä.).

Auch ein bloßer Batterietausch ist als Reparatur anzusehen, womit das Sicherungszeichen von der ermächtigten Person erst nach Überprüfung der Verkehrsfehlergrenzen angebracht werden darf.

Eine Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen kann gemäß Abs. 4 ausnahmsweise entfallen, wenn dies im Ermächtigungsbescheid vorgesehen ist.

Von der ermächtigten Person sind Unterlagen in Zusammenhang mit Reparatur und Anbringung des Sicherungszeichens aufzubewahren. Im Anlassfall kann somit beispielsweise nachvollzogen werden, dass die ermächtigte Person die Überprüfung auf Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen korrekt vorgenommen hat. Anlassfall wäre zB, dass ein Messgerät Tage oder Wochen nach erfolgter Anbringung eines Sicherungszeichens die Verkehrsfehlergrenzen überschreitet. Somit kann nachgewiesen werden, dass die Überschreitung aus einer Einwirkung auf das Messgerät herrührt, die die ermächtigte Person nicht zu verantworten hat.

Grundsätzlich ist im Anschluss an die erfolgte Anbringung eines Sicherungszeichens die Meldung an ein Eichamt zu erstatten. Sollte sich für die ermächtigte Person aber abzeichnen, dass in dieser Kalenderwoche mehrere Meldungen anfallen würden, so kann sie diese Meldungen auch gesammelt gegen Ende der Kalenderwoche erstatten.

Die Verwendung des Formularmusters gemäß Anhang ist nicht zwingend (§ 12 Abs. 2 enthält eine „Kann-Bestimmung“), soll aber als Unterstützung für die ermächtigten Personen mit der Verordnung kundgemacht werden.

Zu § 13 (Meldung von Änderungen):

Siehe Erläuterungen zu § 5. Änderungen können somit zu einem Entzug der Ermächtigung führen.

Zu §§ 15 und 16 (Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen):

Diese Bestimmungen enthalten Regeln zum Inkrafttreten dieser Verordnung und die Auswirkungen dieser Verordnung auf bestehende Ermächtigungen. Noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren auf Erteilung der Ermächtigung sind somit ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu beurteilen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsbereinigung wird die „Kundmachung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen: Richtlinie für Sicherungszeichen“, ABIE Nr. 8/1997, formell außer Kraft gesetzt.

Um sicherzustellen, dass jede ermächtigte Person ein geeignetes Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen anwendet, ist bei bestehenden Ermächtigungen dieses Verfahren dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen darzulegen. Die Einräumung des Privilegs nach § 1 Z 11 und § 11 Abs. 4 kann nur im Wege eines Antrages auf Änderung oder Erweiterung des Umfangs der Ermächtigung erfolgen.

Der dafür gewählte Übergangszeitraum beträgt ca. 2 Jahre. Damit wird den ermächtigten Personen genug Zeit für die Beschreibung des Verfahrens eingeräumt (Stichtag 30. Juni 2017). Der Stichtag 30. Juni 2017 zur Übermittlung soll wiederum sicherstellen, dass das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen genug Zeit zur Beurteilung der Geeignetheit der Verfahren hat. Die sich somit ergebenden sechs „Restmonate“ bis 31. Dezember 2017 sind der behördlichen Entscheidungsfrist gemäß § 73 Abs. 1 AVG nachgebildet.

Begründete Einzelfälle, die eine Übermittlung zwischen Juli und 31. Dezember 2017 zulassen, sind beispielsweise Fälle, in denen das ursprünglich eingereichte Verfahren als nicht geeignet beurteilt wurde oder das Verfahren aufgrund seiner Einfachheit leicht und rasch geprüft werden kann.

Ob ein Verfahren geeignet ist und gegebenenfalls warum nicht, hat das BEV den ermächtigten Personen mitzuteilen. Diese Mitteilung ergeht nicht in Bescheidform.

Falls nach Ablauf des Jahres 2017 die ermächtigte Person aus Sicht des BEV noch über kein geeignetes Verfahren verfügt, erlischt deren Ermächtigung ex lege. Auf Antrag ist über das Erlöschen ein Feststellungsbescheid zu erlassen, sodass für die ermächtigten Personen bei Bedarf der Rechtsschutz vor dem Bundesverwaltungsgericht gegeben ist.